



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. März 1985

Nummer 19

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2251	19. 3. 1985	Gesetz über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ – WDR-Gesetz –	237
2251	19. 3. 1985	Gesetz über die vorläufige Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen (VorlWeiterverbreitungsG NW)	248

2251

Gesetz über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ – WDR-Gesetz –

Vom 19. März 1985

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Rechtsform und Aufgaben

§ 1

Name, Rechtsform,
andere Rundfunkunternehmen

(1) Das Rundfunkunternehmen „Westdeutscher Rundfunk Köln“ (WDR) ist eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Anstalt hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Die Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk durch andere Rundfunkunternehmen ist nur auf Grund eines Gesetzes zulässig.

(3) Der Staatsvertrag über die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“ vom 6. Juni 1961 (GV. NW. S. 269) bleibt unberührt.

§ 2

Sitz und Studios

(1) Sitz des WDR ist Köln.

(2) Nach Maßgabe der Satzung und unter Beachtung der regionalen Gliederung des Sendgebietes können Studios errichtet werden.

§ 3

Aufgaben, Sendgebiet

(1) Aufgabe des WDR ist die für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, in Ton und in Bild unter Benutzung elektrischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters (Rundfunk).

(2) Der WDR errichtet und betreibt die hierfür erforderlichen Anlagen des Hörfunks und des Fernsehens. Er ist verpflichtet, das Land Nordrhein-Westfalen (Sendgebiet) gleichwertig zu versorgen.

(3) Der WDR kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben in sendetechnischer, programmlicher und finanzieller Hinsicht ebenso wie andere Rundfunkunternehmen im Geltungsbereich des Grundgesetzes alle für Rundfunkunternehmen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nutzen. Dazu gehört insbesondere die Möglichkeit, die Übertragungstechnik von Satelliten und Breitbandnetzen zu nutzen und im Rahmen der Anstaltsaufgaben neue Dienste mittels neuer Techniken anzubieten.

(4) Der WDR ist berechtigt, auf Beschluß des Rundfunkrates Bildungssendungen mit Schulcharakter nach Maßgabe dieses Gesetzes zu veranstalten und zu verbreiten. Sie sind organisatorisch getrennt vom übrigen Rundfunkbetrieb zu veranstalten und müssen den staatlichen Unterrichtsrichtlinien entsprechen. Bildungssendungen mit Schulcharakter sind mit der staatlichen Schulverwaltung abgestimmte Veranstaltungen einer auf unbestimmte oder befristete Dauer angelegten Wissensvermittlung, die

1. vom WDR in der Form von Unterrichtsprogrammen gestaltet werden,

2. dadurch gekennzeichnet sind, daß bei ihrer Durchführung zwischen Lehrenden und Lernenden eine Beziehung hergestellt wird, die es ermöglicht, den Erfolg des Lehrens und Lernens zu überprüfen und damit die Wirksamkeit des Bildungsvorganges sicherzustellen, und
3. zu schulischen Abschlüssen führen.

Sendungen anderer Art dürfen staatlichen Richtlinien oder sonstigen staatlichen Anordnungen nicht unterworfen werden.

(5) Der WDR kann in seine Programme Eigenbeiträge nicht erwerbswirtschaftlich orientierter Dritter einbeziehen.

(6) Der WDR kann Programmbeiträge gegen Einzelgebühr oder für einen bestimmten Zeitraum gegen Pauschalgebühr verbreiten (Spartenprogramme). Die Gebühr ist nur von Teilnehmern zu entrichten, die das jeweilige Spartenprogramm nutzen. Die Höchstgrenzen für die Einzel- und Pauschalgebühr werden durch Satzung, die der Zustimmung der Landesregierung bedarf, festgesetzt.

(7) Der WDR kann Druckwerke mit vorwiegend programmbezogenem Inhalt veröffentlichen, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(8) Der WDR kann zur Herstellung und zur wirtschaftlichen Verwertung von Rundfunkproduktionen mit Dritten zusammenarbeiten; er kann sich zu diesem Zweck an anderen Unternehmen beteiligen (§ 47). Er darf jedoch Rundfunkproduktionen nicht in erster Linie zum Zweck der wirtschaftlichen Verwertung herstellen oder herstellen lassen.

(9) Der WDR kann zur Veranstaltung und Verbreitung von Programmen mit Dritten zusammenarbeiten und sich zu diesem Zweck an anderen Unternehmen beteiligen (§ 47). Dabei ist § 5 zu beachten.

(10) Zu den Aufgaben des WDR gehört auch die Kommunikationsforschung im Zusammenhang mit den von der Anstalt verbreiteten Rundfunkprogrammen und neuen Diensten.

§ 4

Programmauftrag

(1) Der WDR veranstaltet und verbreitet Rundfunk als Medium und Faktor des Prozesses freier Meinungsbildung und als Sache der Allgemeinheit. Die im Sendegebiet bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen gewährleisten die eigenverantwortliche Erfüllung seiner Aufgaben.

(2) Der WDR hat in seinen Sendungen einen umfassenden Überblick über das internationale und nationale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Sein Programm hat der Information, Bildung und Unterhaltung zu dienen. Er hat Beiträge zur Kultur, Kunst und Beratung anzubieten.

(3) Der regionalen Gliederung und der kulturellen Vielfalt des Sendegebietes soll im Programm Rechnung getragen werden.

§ 5

Programmgrundsätze

(1) Für das Programm sowie für neue Dienste, die der WDR anbietet, gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und des Rechts der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

(2) Der WDR hat in seinen Sendungen die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Er soll dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken. Die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten.

(3) Der WDR soll die internationale Verständigung fördern, zum Frieden und zur sozialen Gerechtigkeit mahnen, die demokratischen Freiheiten verteidigen, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen beitragen und der Wahrheit verpflichtet sein.

(4) Der WDR stellt sicher, daß

1. die Vielfalt der bestehenden Meinungen und der weltanschaulichen, politischen, wissenschaftlichen und

künstlerischen Richtungen im Gesamtprogramm der Anstalt in möglichstster Breite und Vollständigkeit Ausdruck findet,

2. die bedeutsamen gesellschaftlichen Kräfte im Sendegebiet im Gesamtprogramm der Anstalt zu Wort kommen,
3. das Gesamtprogramm nicht einseitig einer Partei oder Gruppe, einer Interessengemeinschaft, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dient.

Der WDR soll in seiner Berichterstattung angemessene Zeit für die Behandlung kontroverser Themen von allgemeiner Bedeutung vorsehen. Wertende und analysierende Einzelbeiträge haben dem Gebot journalistischer Fairneß zu entsprechen. Ziel der Berichterstattung ist es, umfassend zu informieren.

(5) Die Nachrichtengebung muß allgemein, unabhängig und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen. Kommentare sind deutlich von Nachrichten zu trennen und unter Nennung des Verfassers als solche zu kennzeichnen.

§ 6

Jugendschutz

(1) Sendungen, die

- a) Gewalttätigkeiten gegen Menschen in grausamer oder sonst unmenschlicher Weise schildern und dadurch eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrücken oder zum Rassenhaß aufstacheln (§ 131 des Strafgesetzbuches),
- b) pornographischen Inhalt haben (§ 184 des Strafgesetzbuches),

dürfen nicht verbreitet werden.

(2) Filme, die nach dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit mit „Nicht freigegeben unter 18 Jahren“ gekennzeichnet sind, dürfen nicht verbreitet werden, wenn nicht auf Grund der Sendezeit oder in sonstiger Weise Vorsorge getroffen ist, daß Kinder oder Jugendliche die Sendungen üblicherweise nicht sehen oder hören. Dies gilt entsprechend für Filme, die von der Bundesprüfstelle nach dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in die dort geführte Liste aufgenommen worden sind.

§ 7

Zusammenarbeit mit anderen Rundfunkveranstaltern

Der WDR ist verpflichtet, durch Zusammenarbeit mit Rundfunkanstalten im Geltungsbereich des Grundgesetzes insbesondere die Ziele des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu fördern. Er kann mit anderen Rundfunkveranstaltern zusammenarbeiten.

§ 8

Verlautbarungsrecht, Sendezeit für Dritte

(1) Der WDR hat der Bundesregierung und den obersten Landesbehörden für amtliche Verlautbarungen angemessene Sendezeit unverzüglich und unentgeltlich einzuräumen.

(2) Parteien oder Wählergruppen ist während ihrer Beteiligung an Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Bundestag oder zum Landtag angemessene Sendezeit zur Wahlwerbung einzuräumen, wenn sie in Nordrhein-Westfalen

1. einen Listenwahlvorschlag, eine Landesliste oder eine Landesreserveliste aufgestellt oder
2. in einem Sechstel der Wahlkreise Kreiswahlvorschläge eingebracht

haben. Der Intendant kann die Ausstrahlung der Sendung einer Partei oder Wählergruppe ablehnen, wenn die Sendung nicht dem Zweck der Wahlwerbung dient.

(3) Den Kirchen, den öffentlich-rechtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und den jüdischen Kultusgemeinden sind auf ihren Wunsch angemessene Sendezeiten zur Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen einzuräumen.

(4) Für den Inhalt einer Sendung nach Absätzen 2 und 3 ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit gewährt worden ist. Unbeschadet dessen lehnt der Intendant die Ausstrahlung einer Sendung nach Absätzen 2 und 3 ab, wenn deren Inhalt offenkundig und schwerwiegend gegen die allgemeinen Gesetze verstößt.

§ 9

Gegendarstellung

(1) Der WDR ist verpflichtet, durch Rundfunk die Gegendarstellung der Person oder Stelle zu verbreiten, die durch eine vom WDR in einer Sendung verbreitete Tatsachenbehauptung betroffen ist.

(2) Die Pflicht zur Verbreitung der Gegendarstellung besteht nicht, wenn

- a) die betroffene Person oder Stelle kein berechtigtes Interesse an der Verbreitung hat oder
- b) die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist, insbesondere den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung wesentlich überschreitet.

(3) Die Gegendarstellung muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben. Sie bedarf der Schriftform und muß von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Der Betroffene oder sein Vertreter kann die Verbreitung nur verlangen, wenn die Gegendarstellung unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten, dem WDR zugeht. Die Gegendarstellung muß die beanstandete Sendung und Tatsachenbehauptung bezeichnen.

(4) Die Gegendarstellung muß unverzüglich innerhalb des gleichen Programms und der gleichen Programmsparte wie die beanstandete Tatsachenbehauptung sowie zur gleichen Tageszeit oder, wenn dies nicht möglich ist, zu einer Sendezeit verbreitet werden, die der Zeit der beanstandeten Sendung gleichwertig ist. Die Verbreitung erfolgt ohne Einschaltungen und Weglassungen.

(5) Die Verbreitung der Gegendarstellung erfolgt unentgeltlich. Dies gilt nicht, wenn sich die Gegendarstellung gegen eine Tatsachenbehauptung richtet, die in einer Werbesendung verbreitet worden ist.

(6) Für die Durchsetzung des vergeblich geltend gemachten Gegendarstellungsanspruchs ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Auf Antrag des Betroffenen kann das Gericht anordnen, daß der WDR in der Form des Absatzes 4 eine Gegendarstellung verbreitet. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. Ein Verfahren zur Hauptsache findet nicht statt.

(7) Absätze 1 bis 6 gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Organe des Bundes, der Länder und der Vertretungen der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der Gerichte.

(8) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gegendarstellung zu Tatsachenbehauptungen in Druckwerken und Bildschirmtextangeboten bleiben unberührt.

§ 10

Eingaben und Beschwerden

(1) Jedermann hat das Recht, sich mit Eingaben und Anregungen zum Programm an die Anstalt zu wenden.

(2) Über Programmbeschwerden, in denen die Verletzung von Programmgrundsätzen behauptet wird, entscheidet der Intendant innerhalb eines Monats durch schriftlichen Bescheid. Hilft er der Programmbeschwerde nicht oder innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht ab, so kann der Beschwerdeführer den Rundfunkrat anrufen. Im Beschwerdebescheid ist der Beschwerdeführer vom Intendanten auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

(3) Einzelheiten des Verfahrens regelt die Satzung. Sie kann vorsehen, daß der Rundfunkrat einem Beschwerdeausschuß die Entscheidung überträgt.

§ 11

Anrufungsrecht

(1) Jedermann hat das Recht, sich unmittelbar an den Beauftragten für den Datenschutz des WDR zu wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den WDR in seinen schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.

(2) Wird in einer Eingabe nach Absatz 1 gleichzeitig die Verletzung von Programmgrundsätzen behauptet, so unterrichtet der Beauftragte für den Datenschutz des WDR unverzüglich den Intendanten. Für das weitere Verfahren gilt § 10 Abs. 2. Der Intendant holt vor seiner Entscheidung eine Stellungnahme des Beauftragten für den Datenschutz des WDR ein. Will der Intendant in seiner Entscheidung von der Stellungnahme des Beauftragten für den Datenschutz des WDR abweichen, so legt er die Eingabe dem Rundfunkrat zur Entscheidung vor. Weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt die Satzung.

§ 12

Beweissicherung

(1) Von allen Hörfunk- und Fernsehsendungen, die der WDR verbreitet, sind vollständige Tonaufzeichnungen, von Fernsehsendungen außerdem vollständige Bildaufzeichnungen herzustellen und aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beträgt vier Monate. Wird innerhalb dieser Frist eine Sendung beanstandet, so ist die Aufzeichnung aufzubewahren, bis die Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch gerichtlichen Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist.

(2) Wer schriftlich glaubhaft macht, in seinen Rechten betroffen zu sein, kann vom WDR Einsicht in die Aufzeichnungen verlangen und auf eigene Kosten vom WDR Mehrfertigungen herstellen lassen.

II. Organisation

§ 13

Organe, Unvereinbarkeit von Ämtern und Tätigkeiten

(1) Die Organe der Anstalt sind:

1. der Rundfunkrat,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Intendant,
4. der Schulrundfunkausschuß, sofern der WDR Bildungssendungen mit Schulcharakter veranstaltet.

(2) Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat, im Schulrundfunkausschuß und im Verwaltungsrat schließen sich gegenseitig aus. Satz 1 gilt entsprechend für die nach §§ 15 Abs. 13 und 20 Abs. 1 Satz 3 entsandten Mitglieder des Personalrats.

(3) Mit Ausnahme der in § 15 Abs. 2 Satz 2 genannten Mitglieder des Rundfunkrates und der in § 20 Abs. 1 Satz 4 genannten Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen dem Rundfunkrat, dem Schulrundfunkausschuß und dem Verwaltungsrat Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundestages, eines Landtages oder kommunaler Vertretungskörperschaften nicht angehören. Dasselbe gilt für Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, für Bedienstete der obersten Bundes- oder obersten Landesbehörden und für kommunale Wahlbeamte mit Ausnahme der in § 27 Abs. 1 Satz 5 genannten Mitglieder des Schulrundfunkausschusses. Angestellte oder arbeitnehmerähnliche Personen des WDR dürfen dem Rundfunkrat, dem Schulrundfunkausschuß und - mit Ausnahme der in § 20 Abs. 1 Satz 3 genannten Mitglieder - dem Verwaltungsrat nicht angehören. Personen, die privaten Rundfunkveranstalter angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu diesem stehen, dürfen dem Rundfunkrat, Verwaltungsrat und Schulrundfunkausschuß nicht angehören; dasselbe gilt für Mitglieder von Aufsichtsorganen einer anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt und für Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu dieser stehen.

(4) Kein Mitglied des Rundfunkrates und kein(e) Stellvertreter(in), kein Mitglied des Schulrundfunkausschusses

ses oder des Verwaltungsrates darf unmittelbar oder mittelbar mit der Anstalt für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen, und zwar weder als Inhaber noch als Gesellschafter, Vorstandsmitglied, Angestellter oder Vertreter eines Unternehmens. Dies gilt auch für gemeinnützige Unternehmen. Das vertragliche Beschäftigungsverhältnis der in § 20 Abs. 1 Satz 3 genannten Mitglieder des Verwaltungsrates bleibt hiervon unberührt.

§ 14

Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft im Rundfunkrat, Schulrundfunkausschuß und Verwaltungsrat

(1) Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat, Schulrundfunkausschuß oder Verwaltungsrat erlischt vorzeitig

- a) durch Tod,
- b) durch Niederlegung des Amtes,
- c) durch Abberufung,
- d) durch Verlust der Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder öffentliche Ämter zu bekleiden,
- e) durch Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder beschränkter Geschäftsfähigkeit,
- f) durch Erwerb der Mitgliedschaft in einem anderen Organ des WDR,
- g) durch Eintritt eines der in § 13 Abs. 3 genannten Ausschußgründe.

(2) Ein vom Rundfunkrat gewähltes Mitglied des Schulrundfunkausschusses oder des Verwaltungsrates kann vom Rundfunkrat aus wichtigem Grund abberufen werden. Zur Vorbereitung der Entscheidung legt das jeweilige Organ dem Rundfunkrat einen schriftlichen Bericht vor. Das betroffene Mitglied ist von diesem Organ und vom Rundfunkrat zu hören; es ist von der Beratung des betreffenden Organs über den Bericht und von der Abstimmung ausgeschlossen.

(3) Der Schulrundfunkausschuß und der Verwaltungsrat können die Abberufung eines ihrer vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder beim Rundfunkrat beantragen.

(4) Der/Die Vorsitzende des Rundfunkrates stellt dem Betroffenen den Beschluß über die Abberufung nach näherer Bestimmung der Satzung zu. Ein hiergegen eingeleitetes Verwaltungsstreitverfahren bedarf keines Vorverfahrens.

(5) Ein von der Landesregierung berufenes Mitglied des Schulrundfunkausschusses kann von ihr jederzeit abberufen werden.

1. Der Rundfunkrat

§ 15

Zusammensetzung, Amtsdauer, Kostenerstattung

(1) Der Rundfunkrat besteht aus 41 Mitgliedern. Frauen sind bei der Wahl oder Entsendung von Mitgliedern und Stellvertretern im Rundfunkrat angemessen zu berücksichtigen.

(2) Zwölf Mitglieder werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren) vom Landtag gewählt; bei gleicher Höchstzahl entscheidet über die Entsendung des letzten Mitgliedes das vom Präsidenten des Landtags zu ziehende Los. Bis zu sieben Mitglieder dürfen dem Europäischen Parlament, dem Bundestag, einem Landtag oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören.

(3) Siebzehn weitere Mitglieder werden von folgenden gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen entsandt:

1. ein Vertreter durch die evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen,
2. ein Vertreter durch die Katholische Kirche,
3. ein Vertreter durch die Landesverbände der Jüdischen Kultusgemeinden von Nordrhein und Westfalen und die Synagogengemeinde Köln,
4. ein Vertreter durch den Deutschen Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,
5. ein Vertreter durch die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen,

6. ein Vertreter durch den Deutschen Beamtenbund, DBB - Landesbund Nordrhein-Westfalen - ,

7. ein Vertreter durch die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen e. V.,

8. ein Vertreter durch den Rheinisch-Westfälischen Handwerkerbund e. V.,

9. ein Vertreter durch den Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband e. V. und den Rheinischen Landwirtschafts-Verband e. V.,

10. ein Vertreter durch den Städtetag Nordrhein-Westfalen, den nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebund und den Landkreistag Nordrhein-Westfalen,

11. ein Vertreter durch die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen und die Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Nordrhein-Westfalen,

12. ein Vertreter durch den Landessportbund Nordrhein-Westfalen,

13. ein Vertreter durch die Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen, Landesarbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e. V.,

14. ein Vertreter durch die nordrhein-westfälischen Landesverbände der nach § 29 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände,

15. ein Vertreter durch den Landesjugendring Nordrhein-Westfalen,

16. ein Vertreter durch den Lippischen Heimatbund e. V., den Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e. V. und den Westfälischen Heimatbund e. V.,

17. ein Vertreter durch den Verband der Kriegs- und Wehrdienststopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. (VdK) und den Reichsbund der Kriegsoffer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen e. V., Landesverband Nordrhein-Westfalen.

(4) Neun weitere Mitglieder werden aus den Bereichen Publizistik, Kultur, Kunst und Wissenschaft wie folgt entsandt:

1. ein Vertreter durch den Verband Deutscher Schriftsteller in der Industriegewerkschaft Druck und Papier, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,

2. ein Vertreter durch die Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger, Landesverband Nordrhein-Westfalen,

3. ein Vertreter durch den Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen e. V.,

4. ein Vertreter durch die Deutsche Journalistenunion in der IG Druck und Papier, Landesverband Nordrhein-Westfalen, und den Deutschen Journalistenverband, Gewerkschaft der Journalisten, Landesverband Nordrhein-Westfalen,

5. ein Vertreter durch die Rundfunk-Fernseh-Film-Union, Verband Nordrhein-Westfalen,

6. ein Vertreter durch das Filmbüro Nordrhein-Westfalen e. V. und den Verband der Fernseh-, Film- und Videowirtschaft Nordrhein-Westfalen e. V.,

7. ein Vertreter durch den Berufsverband Bildender Künstler e. V., Landesverband Nordrhein-Westfalen,

8. ein Vertreter durch den Landesverband der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen,

9. ein Vertreter durch die wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen, die staatlichen Hochschulen für Musik Rheinland, Ruhr und Westfalen-Lippe und den Fachbereich Freie Kunst der Staatlichen Kunstakademie Düsseldorf.

(5) Je ein weiteres Mitglied wird als Vertreter aus dem Kreis

- der älteren Menschen,
- der Behinderten,
- der ausländischen Mitbürger

im Land Nordrhein-Westfalen entsandt. Die Vertreter der älteren Menschen und der ausländischen Mitbürger werden durch die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen entsandt. Der Vertreter der Behinderten wird durch den Verband der Kriegs- und Wehrdienststopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands, Landesverband

Nordrhein-Westfalen e. V. (VdK) und den Reichsbund der Kriegsopfer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen e. V., Landesverband Nordrhein-Westfalen, entsandt. Personen, die in einem hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnis zu den nach Sätzen 2 und 3 genannten entsendenden Organisationen stehen, dürfen nicht entsandt werden.

(6) Für jedes Mitglied ist zugleich ein(e) Stellvertreter(in) zu wählen oder zu entsenden. Der/Die Stellvertreter(in) nimmt bei Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes vollberechtigt an den Sitzungen des Rundfunkrates teil.

(7) Der/Die amtierende Vorsitzende des Rundfunkrates stellt die nach den Satzungen, Statuten oder vergleichbaren Regelungen der entsendungsberechtigten Stellen ordnungsgemäße Entsendung fest. Weitere Einzelheiten des Verfahrens über die Entsendung werden in der Satzung bestimmt.

(8) Die Amtszeit der Mitglieder des Rundfunkrates und ihrer Stellvertreter(innen) beträgt sechs Jahre; sie beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Rundfunkrates. Die wiederholte Wahl oder Entsendung von Mitgliedern in den Rundfunkrat ist einmal zulässig.

(9) Solange und soweit Mitglieder in den Rundfunkrat nicht entsandt werden, verringert sich dessen Mitgliederzahl entsprechend.

(10) Die nach Absätzen 3 und 4 entsandten Mitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit von den entsendungsberechtigten Stellen abberufen werden, wenn sie aus der betreffenden Stelle oder Organisation ausgeschieden sind. Satz 1 gilt entsprechend für die Vertreter aus dem Kreis der Behinderten und ausländischen Mitbürger.

(11) Scheidet ein Mitglied oder ein(e) Stellvertreter(in) aus dem Rundfunkrat aus, so wird sein(e)/ihr(e) Nachfolger(in) für den Rest der laufenden Amtsperiode des Rundfunkrates nach den vorstehenden Vorschriften gewählt oder entsandt.

(12) Die Mitglieder des Rundfunkrates und ihre Stellvertreter(innen) sollen Kenntnisse auf den Gebieten des Rundfunks besitzen. Sie haben bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten und sind hierbei an Aufträge nicht gebunden.

(13) Zwei vom Personalrat entsandte Mitglieder des Personalrates können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Rundfunkrates teilnehmen. Absätze 8, 11 und 12 gelten für sie entsprechend. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; ihre Berichtspflicht gegenüber dem Personalrat bleibt unberührt.

(14) Der Rundfunkrat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).

(15) Der Rundfunkrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Nähere bestimmt die Satzung.

(16) Die Mitglieder des Rundfunkrates und ihre Stellvertreter(innen) haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung, auf Ersatz von Reisekosten, auf Tage- und Übernachtungsgelder nach Maßgabe der Satzung. Diese Regelung bedarf der Zustimmung der Landesregierung.

§ 16

Aufgaben des Rundfunkrates

(1) Der Rundfunkrat vertritt im WDR die Interessen der Allgemeinheit; dabei berücksichtigt er die Vielfalt der Meinungen der Bürger. Er stellt im Zusammenwirken mit den anderen Anstaltsorganen sicher, daß der WDR seine Aufgaben im Rahmen der Gesetze erfüllt.

(2) Der Rundfunkrat berät und beschließt über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Anstalt. Dem Rundfunkrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erlass von Satzungen des WDR,
2. Beschlüsse über zusätzliche Ausschüsse des Rundfunkrates,
3. Wahl und Abberufung des Intendanten,
4. Wahl und Abberufung der Direktoren auf Vorschlag des Intendanten,
5. Wahl und Abberufung von Mitgliedern der Ausschüsse des Rundfunkrates,

6. Wahl und Abberufung der vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates,
7. Wahl und Abberufung der in § 27 Abs. 1 Satz 2 genannten Mitglieder des Schulrundfunkausschusses,
8. Beschlüsse über die mittelfristige Finanzplanung und über die Aufgabenplanung des WDR,
9. Feststellung des jährlichen Haushaltsplans, des Jahresabschlusses des WDR und Genehmigung des Geschäftsberichts,
10. Beschlüsse über die Bildung von Rücklagen und eines Deckungsstockes für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung,
11. Beschlüsse über Grundsatzfragen der Personalwirtschaft des WDR,
12. Beschlüsse über Grundsatzfragen der Rundfunktechnik,
13. Beschlüsse über Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, über Änderungen von Gesellschaftsverträgen und Kapitalanteilen bei Beteiligungen nach § 3 Abs. 9.

Vor Beschlüssen nach Satz 2 Nrn. 1, 8 bis 12 hat der Rundfunkrat dem Intendanten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In den Fällen des Satzes 2 Nr. 13 unterrichtet der Intendant den Rundfunkrat rechtzeitig; der Rundfunkrat beschließt auf Grund einer schriftlichen Stellungnahme des Verwaltungsrates.

(3) Der Rundfunkrat berät den Intendanten in allgemeinen Programmangelegenheiten und wirkt auf die Erfüllung des Programmauftrags hin.

(4) Der Rundfunkrat überwacht die Einhaltung der §§ 4 bis 6, 8 und 9. Er kann mit schriftlicher Begründung feststellen, daß bestimmte Sendungen gegen die Programmgrundsätze verstoßen haben; zugleich kann er den Intendanten mit schriftlicher Begründung anweisen, einen festgestellten Verstoß nicht fortzusetzen oder künftig zu unterlassen. Eine Kontrolle einzelner Sendungen durch den Rundfunkrat vor ihrer Ausstrahlung ist nicht zulässig.

(5) Der Rundfunkrat beschließt mit Ausnahme der in § 21 Abs. 3 genannten Fälle über die Zustimmung zu allen Maßnahmen des Intendanten, die von grundsätzlicher Bedeutung für das Programm oder die Entwicklung des WDR sind.

Hierzu gehören insbesondere:

1. Entscheidungen über die Übernahme von Verpflichtungen im Werte von mehr als 2 Millionen DM bei Verträgen über die Herstellung oder den Erwerb von einzelnen Programmbeiträgen oder von mehr als 5 Millionen DM bei Programmteilen, die aus mehreren Beiträgen bestehen,
2. Kooperationsverträge mit anderen Rundfunkveranstaltern von erheblicher Bedeutung für das Programm, den Haushalt oder die Personalwirtschaft der Anstalt.

In den Fällen des Satzes 2 beschließt der Rundfunkrat auf Grund einer schriftlichen Stellungnahme des Verwaltungsrates.

(6) Vor der Unterzeichnung von Tarifverträgen unterrichtet der Intendant den Rundfunkrat über die finanziellen Auswirkungen, vor allem im Hinblick auf den Programmbereich.

(7) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Rundfunkrat vom Intendanten und vom Verwaltungsrat die erforderlichen Auskünfte verlangen und Einsicht in die Unterlagen der Anstalt nehmen. Hiermit kann er auch einzelne seiner Mitglieder oder, für bestimmte Aufgaben, besondere Sachverständige beauftragen. Mit der Erarbeitung der Entwürfe zu Satzungen kann der Rundfunkrat den Intendanten oder den Verwaltungsrat beauftragen.

§ 17

Ausschüsse des Rundfunkrates

(1) Der Rundfunkrat bildet einen Programmausschuß und einen Haushalts- und Finanzausschuß; er kann weitere Ausschüsse bilden.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Rundfunkrat aus seiner Mitte bestellt. Sie können vom Rundfunkrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abberufen werden.

(3) Ein vom Personalrat entsandtes Mitglied des Personalrates kann mit beratender Stimme an den Ausschusssitzungen teilnehmen. § 15 Abs. 8, 11 und 12 gilt entsprechend.

(4) Die Ausschüsse bereiten die Beschlüsse des Rundfunkrates im jeweiligen Aufgabenbereich vor. § 10 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(5) Die Ausschüsse erstatten dem Rundfunkrat jährlich schriftlich einen Bericht über ihre Tätigkeit.

§ 18

Sitzungen des Rundfunkrates

(1) Der Rundfunkrat tritt mindestens sechsmal im Jahr zusammen. Außerordentliche Sitzungen finden auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Rundfunkrates, von mindestens fünf Mitgliedern des Verwaltungsrates (§ 21 Abs. 5) oder auf Antrag des Intendanten statt. Der Antrag muß den Beratungsgegenstand angeben.

(2) Der Rundfunkrat tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Er kann in öffentlicher Sitzung tagen.

(3) Der Rundfunkrat ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind und alle Mitglieder nach näherer Vorschrift der Satzung geladen wurden.

(4) Ist der Rundfunkrat nach Absatz 3 beschlußunfähig, so sind alle Mitglieder innerhalb angemessener Frist mit derselben Tagesordnung erneut zu laden. In der darauf stattfindenden Sitzung ist der Rundfunkrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse dürfen jedoch nicht ausschließlich mit den Stimmen der gemäß § 15 Abs. 2 gewählten Mitglieder gefaßt werden.

(5) Für Beschlüsse des Rundfunkrates ist die Zustimmung der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder erforderlich. Beschlüsse über Programmrügen und über die Öffentlichkeit von Sitzungen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder bedürfen

- a) Beschlüsse über die Satzung und über deren Änderungen,
- b) die Abberufung eines vom Rundfunkrat gewählten Mitgliedes des Verwaltungsrates,
- c) die Abberufung eines Mitgliedes des Schulrundfunkausschusses,
- d) die Abberufung des Intendanten.

(6) Für Wahlen gelten die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 entsprechend. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rundfunkrates auf sich vereinigt. Kommt eine Wahl hiernach nicht zustande, so findet unverzüglich ein neuer Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, so findet nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 ein neuer Wahlgang statt. Sind in einer Sitzung nach Absatz 4 weniger als die Mehrheit der Mitglieder anwesend, so ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält; Absatz 4 Satz 3 findet Anwendung. Bei Stimmengleichheit nach drei Wahlgängen entscheidet das Los. Weitere Einzelheiten regelt die Satzung.

§ 19

Teilnahme an Sitzungen des Rundfunkrates

(1) Der/Die Vorsitzende oder ein von ihm/ihr beauftragtes Mitglied des Verwaltungsrates und der Intendant nehmen an den Sitzungen des Rundfunkrates teil. Sie sind auf ihren Wunsch zu hören. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der/die Vorsitzende des Schulrundfunkausschusses können an den Sitzungen des Rundfunkrates teilnehmen; auf Verlangen des Rundfunkrates sind sie hierzu verpflichtet.

(2) Die Landesregierung ist berechtigt, zu den Sitzungen des Rundfunkrates einen Vertreter zu entsenden. Er ist jederzeit zu hören.

(3) Über die Teilnahme anderer Personen bestimmt die Satzung.

2. Der Verwaltungsrat

§ 20

Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer, Kostenerstattung

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Sieben Mitglieder werden vom Rundfunkrat gewählt. Zwei Mitglieder werden vom Personalrat entsandt. Von den vom Rundfunkrat gewählten Mitgliedern des Verwaltungsrates dürfen bis zu zwei Mitglieder dem Europäischen Parlament, dem Bundestag, einem Landtag oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören. Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre; sie beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Verwaltungsrates. Er nimmt nach Ablauf seiner Amtszeit die Geschäfte wahr, bis ein neuer Verwaltungsrat gewählt ist. Wiederwahl ist einmal zulässig.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist innerhalb zweier Monate seit dem Ausscheiden für den Rest seiner Amtszeit ein Ersatzmitglied zu wählen.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Aufträge nicht gebunden; sie dürfen keine Sonderinteressen vertreten.

(4) Der Verwaltungsrat wählt aus der Mitte seiner vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder eine(n) Vorsitzende(n) und dessen/deren Stellvertreter(in) auf die Dauer eines Jahres. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz von Reisekosten, auf Tage- und Übernachtungsgelder. Die vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder und ihre Stellvertreter(innen) haben außerdem Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Das Nähere regelt die Satzung. Diese Regelung bedarf der Zustimmung der Landesregierung.

§ 21

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Intendanten mit Ausnahme der Programmentscheidungen. Zu diesem Zweck kann er jederzeit vom Intendanten einen Bericht verlangen. Er kann die Bücher, Rechnungen und Schriften des WDR einsehen und prüfen, Anlagen besichtigen und Vorgänge untersuchen. Hiermit kann er auch einzelne seiner Mitglieder oder, für bestimmte Aufgaben, besondere Sachverständige beauftragen.

(2) Der Verwaltungsrat

1. berät den Intendanten außer in Programmangelegenheiten,
2. vertritt die Anstalt gegenüber dem Intendanten in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten,
3. schließt den Dienstvertrag mit dem Intendanten ab,
4. prüft den Entwurf der mittelfristigen Finanzplanung, der Aufgabenplanung der Anstalt und des Haushaltsplans, den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht und leitet sie mit einer schriftlichen Stellungnahme dem Rundfunkrat zu,
5. nimmt gegenüber dem Rundfunkrat Stellung zu Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, zu Änderungen von Gesellschaftsverträgen und Kapitalanteilen bei Beteiligungen nach § 3 Abs. 9, zu Kooperationsverträgen von erheblicher Bedeutung für das Programm, den Haushalt und die Personalwirtschaft des WDR, die zwischen dem WDR und anderen Rundfunkunternehmen abgeschlossen werden.

(3) Der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen

1. Dienstverträge mit den Direktoren,
2. Abschluß und Kündigung von Anstellungsverträgen mit außertariflichen Angestellten,
3. Abschluß von Tarifverträgen,
4. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen mit Ausnahme von Beteiligungen nach § 3 Abs. 9,
5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
6. Aufnahme von Anleihen und Inanspruchnahme von Bankkrediten,

7. Übernahme von fremden Verbindlichkeiten und Bürgschaften,
8. Verfügung über Überschüsse,
9. Beschaffung von Anlagen jeder Art und Abschluß von Verträgen, soweit der Gesamtaufwand 100 000,- DM im Einzelfall überschreitet und es sich nicht um Verträge über Herstellung und Lieferung von Programmteilen handelt,
10. über- und außerplanmäßige Ausgaben,
11. Änderungen der organisatorischen Struktur der Anstalt.

Der Betrag nach Satz 1 Nr. 9 kann durch Satzungsbestimmung der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden.

(4) Der Intendant ist verpflichtet, den Verwaltungsrat über den Abschluß von Verträgen über Herstellung und Lieferung von Programmteilen zu unterrichten, soweit der Gesamtaufwand 200 000,- DM im Einzelfall überschreitet; bei einem Gesamtaufwand von mehr als 500 000,- DM erfolgt die Unterrichtung vor Vertragsabschluß.

(5) Bei besonderem Anlaß kann der Verwaltungsrat die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Rundfunkrates beantragen. Eine außerordentliche Sitzung des Rundfunkrates ist einzuberufen, wenn sie durch Beschluß des Verwaltungsrates, dem mindestens fünf seiner Mitglieder zugestimmt haben, verlangt wird.

§ 22

Verfahren des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tritt mindestens jeden Monat einmal zusammen. Das Nähere bestimmt die Satzung.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder und darunter vier Mitglieder anwesend sind, die nicht vom Personalrat entsandt sind, und wenn alle Mitglieder nach näherer Vorschrift der Satzung geladen wurden. § 18 Abs. 4 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(3) Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Bei Entscheidungen des Verwaltungsrates, die unmittelbar den Programmbereich betreffen, haben die vom Personalrat entsandten Mitglieder des Verwaltungsrates kein Stimmrecht; sie sind jedoch jederzeit zu hören.

(4) Für Wahlen gelten Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 entsprechend. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet nach zwei Wahlgängen das Los.

§ 23

Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich.

(2) Der Intendant nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Er ist auf seinen Wunsch zu hören.

(3) Der/Die Vorsitzende des Rundfunkrates kann an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen. Absatz 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

3. Der Intendant

§ 24

Wahl, Amtsdauer, Abberufung, Ausschluß

(1) Der Intendant wird auf sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er nimmt nach Ablauf seiner Amtszeit die Geschäfte wahr, bis ein Nachfolger gewählt ist.

(2) Der Intendant kann vor Ablauf der festgesetzten Amtszeit nur aus wichtigem Grunde durch Beschluß von zwei Dritteln der Mitglieder des Rundfunkrates abberufen werden. Der Rundfunkrat holt vor der Beschlußfassung eine Stellungnahme des Verwaltungsrates ein. Der Intendant ist vor der Entscheidung zu hören.

(3) Vom Amt des Intendanten ist ausgeschlossen, wer

- a) seinen ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes hat,

- b) infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- c) nicht oder nur beschränkt geschäftsfähig ist,
- d) nicht unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann.

(4) Der Intendant wird bei Abwesenheit von einem der Direktoren vertreten. Das Nähere bestimmt die Satzung.

§ 25

Aufgaben des Intendanten

(1) Der Intendant leitet den WDR selbständig; er trägt die Verantwortung für die Programmgestaltung und für den gesamten Betrieb der Anstalt. Er hat dafür zu sorgen, daß das Programm den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Die Rechte der anderen Organe sowie der Redakteurversammlung, der Redakteurvertretung und des Schlichtungsausschusses bleiben unberührt.

(2) Der Intendant vertritt den WDR gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Intendant schlägt dem Rundfunkrat die Wahl bzw. Abberufung der Direktoren vor.

(4) Der Intendant gibt die vom Rundfunkrat beschlossene Satzung, Finanzordnung und deren Änderungen im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt.

§ 26

Kündigung des Dienstvertrages

Die Kündigung des Dienstvertrages mit dem Intendanten und seine vermögensrechtlichen Ansprüche bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

4. Der Schulrundfunkausschuß

§ 27

Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer, Kostenerstattung

(1) Der Schulrundfunkausschuß besteht aus zwölf Mitgliedern. Neun Mitglieder werden vom Rundfunkrat auf Vorschlag der in § 2 Abs. 4 Schulmitwirkungsgesetz genannten Verbände und Organisationen gewählt. Frauen sollen angemessen vertreten sein. Das Nähere bestimmt die Satzung. Drei Mitglieder werden von der Landesregierung berufen.

(2) Die vom Rundfunkrat zu wählenden Mitglieder des Schulrundfunkausschusses haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten. Die von der Landesregierung berufenen Mitglieder sind an deren Weisungen gebunden.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Schulrundfunkausschusses beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch spätestens mit der Amtszeit der Mitglieder des Rundfunkrates. Erneute Wahl oder Berufung ist zulässig.

(4) Die Mitglieder des Schulrundfunkausschusses haben Anspruch auf Ersatz von Reisekosten, auf Tagegelder und Übernachtungsgelder. Die vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder haben außerdem Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Das Nähere regelt die Satzung. Diese Regelung bedarf der Zustimmung der Landesregierung.

§ 28

Aufgaben

(1) Der Schulrundfunkausschuß überwacht die Veranstaltung von Bildungssendungen mit Schulcharakter. Bildungssendungen mit Schulcharakter können nur im Einvernehmen mit dem Schulrundfunkausschuß veranstaltet werden.

(2) Vor Feststellungen, Genehmigungen und sonstigen Beschlüssen des Rundfunkrates, die Bildungssendungen mit Schulcharakter betreffen, und vor der Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanentwurfs durch den Intendanten ist der Schulrundfunkausschuß zu hören.

§ 29

Verfahren

(1) Der Schulrundfunkausschuß wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) und gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Nähere bestimmt die Satzung.

(2) Der Schulrundfunkausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse nach § 28 Abs. 1 Satz 2 kommen nur mit den Stimmen der von der Landesregierung berufenen Mitglieder zustande. Die vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder haben je eine Stimme. Die von der Landesregierung berufenen Mitglieder haben je drei Stimmen; sie können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

(3) §§ 18 Abs. 3 und 19 Abs. 1 gelten entsprechend. Der Landesregierung ist von einem Termin unter Übersendung der Tagesordnung rechtzeitig Nachricht zu geben.

5. Redakteurvertretung, Schlichtungsausschuß, Redakteurstatut

§ 30

Redakteurvertretung, Schlichtungsausschuß

(1) Die Programmmitarbeiter des WDR bilden als Berufsgruppenvertretung eine Redakteurvertretung, die von der Redakteurversammlung gewählt wird. Der Redakteurversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder folgende Programmmitarbeiter an:

1. angestellte Redakteure, Korrespondenten, Reporter, Dramaturgen im Sinne der Vergütungsordnung des WDR in der jeweils gültigen Fassung und außertariflich vergütete Redakteure;
2. andere angestellte Mitarbeiter, soweit sie gelegentlich unmittelbare Programmarbeit leisten.

(2) Die Redakteurvertretung hat vor allem die Aufgabe, sich nach Maßgabe des Redakteurstatuts (§ 31) um eine Einigung bei Konflikten in Programmfragen zu bemühen, die zwischen Programmmitarbeitern und ihren Vorgesetzten entstehen. In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Personalrates fallen, kann sie eine Empfehlung an den Personalrat beschließen.

(3) Kann ein Konflikt in Programmfragen zwischen Intendant und Redakteurvertretung nicht beigelegt werden, so tritt auf Antrag ein Schlichtungsausschuß zusammen. Er besteht aus einem/einer unparteiischen Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter(in) und aus Beisitzern, die für drei Jahre je zur Hälfte vom Intendanten bestellt und von der Redakteurvertretung entsandt werden. § 67 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Sätze 1, 2 und 4, Abs. 5, Abs. 6 Satz 1 sowie Abs. 7 des Landespersonalvertretungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Der Schlichtungsausschuß beschließt eine Empfehlung an den Intendanten. Folgt der Intendant der Empfehlung nicht, hat er seine Entscheidung gegenüber dem Schlichtungsausschuß zu begründen.

(4) Die §§ 16 und 25 bleiben unberührt.

§ 31

Redakteurstatut

Der Intendant und die Redakteurvertretung stellen im Einvernehmen ein Redakteurstatut auf. Das Redakteurstatut bedarf der Zustimmung des Rundfunkrates.

6. Programmmitarbeiter

§ 32

Programmitarbeiter

Aufgabe der Programmmitarbeiter ist es, im Rahmen ihrer vertraglichen Rechte und Pflichten an der Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe mitzuwirken. Jeder Programmmitarbeiter erfüllt die ihm übertragenen Programmaufgaben im Rahmen der Gesamtverantwortung der Anstalt in eigener journalistischer Verantwortung; Weisungsrechte der Vorgesetzten und vertragliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

III. Finanzwesen

§ 33

Grundsätze der Haushaltswirtschaft

(1) Der WDR hat seine Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, daß die stetige Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.

(2) Er hat die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen regelmäßigen Einnahmen

1. vorrangig aus Rundfunkgebühren,
2. aus Werbung,
3. aus Gebühren für Spartenprogramme,
4. aus den laufenden Erträgen seines Vermögens zu beschaffen.

(3) Die Aufnahme von Krediten und die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Ermächtigung im Haushaltsplan.

(4) Für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, für den Jahresabschluß, den Geschäftsbericht, die Aufgabenplanung und die mittelfristige Finanzplanung des WDR gelten die nachfolgenden Vorschriften.

(5) Das Nähere regelt eine Satzung über das Finanzwesen (Finanzordnung).

§ 34

Haushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Dekung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben des WDR im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig ist. In ihm sind alle zu erwartenden Erträge und sonstige Deckungsmittel und die voraussichtlichen Aufwendungen und Investitionsausgaben und alle voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen einzustellen. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des WDR.

(2) Der Haushaltsplan besteht aus einem Aufwands- und Ertragsplan (Betriebshaushalt) und einem Finanzplan (Investitionshaushalt).

(3) In dem Finanzplan sind einerseits die Zugänge zum Anlagevermögen, zum Programmvermögen und zum Deckungsstock sowie Darlehnstilgungen und andererseits die benötigten Deckungsmittel (Abschreibungen auf das Anlagevermögen und andere Rückflüsse von Investitionsmitteln, Zuführungen zu den Altersversorgungsrückstellungen, Kreditaufnahmen, Rücklagen und sonstiges Eigenkapital) zu veranschlagen.

(4) Der Aufwands- und Ertragsplan und der Finanzplan sind in Erträgen und Aufwendungen bzw. Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

(5) Ein Programmbeschaffungsplan und ein Produktionsplan für die Eigenproduktion sind dem Haushaltsplan zur Erläuterung beizufügen.

(6) Der Bewilligungszeitraum (Haushaltsjahr) ist das Kalenderjahr.

§ 35

Aufstellung des Haushaltsplans

(1) Der Entwurf des jährlichen Haushaltsplans wird vom Intendanten aufgestellt und dem Verwaltungsrat rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres zugeleitet.

(2) Mit dem Entwurf des Haushaltsplans hat der Intendant dem Verwaltungsrat zu übermitteln:

1. den Entwurf der mittelfristigen Finanzplanung des WDR,
2. den Entwurf einer Aufgabenplanung, aus der sich wesentliche Veränderungen der Aufgaben des WDR, insbesondere im Programm- und Investitionsbereich, für die weiteren Jahre der Finanzplanung ergeben.

(3) Der Verwaltungsrat prüft die Entwürfe und legt sie mit einer schriftlichen Stellungnahme dem Rundfunkrat vor; er kann Änderungen und Ergänzungen vorschlagen.

(4) Der Rundfunkrat stellt den Haushaltsplan fest und beschließt zugleich die mittelfristige Finanzplanung und die Aufgabenplanung.

(5) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 36

Übergangermächtigung

Ist bis zum Schluß eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr noch nicht festgestellt, so ist der Intendant bis zu Feststellung ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die notwendig sind,

- a) um den Betrieb des WDR in seinem bisherigen Umfang zu erhalten,
- b) um die von den Organen des WDR beschlossenen Maßnahmen durchzuführen,
- c) um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, sofern durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge bewilligt sind,
- d) um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des WDR zu erfüllen.

§ 37

Eigenkapital und Rücklagen

(1) Das Eigenkapital entspricht insbesondere den im Anlagevermögen und im Programmvermögen (ggf. einschließlich Haushaltsresten) gebundenen eigenen Mitteln. Zugänge zum Eigenkapital bzw. Abgänge aus dem Eigenkapital ergeben sich aus dem Vollzug des Aufwands- und Ertragsplans. Die Veränderungen des Eigenkapitals sind in der Vermögensrechnung darzustellen.

(2) Zur Sicherung seiner Haushaltswirtschaft hat der WDR Rücklagen zu bilden, soweit dies für die stetige Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist.

(3) Notwendig sind insbesondere Rücklagen, die

- a) unabhängig vom Zeitpunkt einer Veränderung der Rundfunkgebühr einer mehrjährigen, möglichst gleichmäßigen Verwendung der Einnahmen dienen,
- b) der Vorsorge für größere technische Investitionen und Baumaßnahmen dienen.

(4) Rücklagen sind im übrigen nach der mittelfristigen Finanzplanung auszurichten.

(5) Die Zuführungen und Entnahmen sind im Haushaltsplan zu veranschlagen. Zahl, Art und Umfang der notwendigen Rücklagen sind in der Vermögensrechnung auszuweisen.

(6) Zur Beschlußfassung über die Bildung von Rücklagen ist eine Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rundfunkrates erforderlich.

§ 38

Deckungsstock

(1) Für eine vom Rundfunkrat beschlossene Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Mitarbeiter des WDR oder von Gemeinschaftseinrichtungen des deutschen Rundfunks kann ein Deckungsstock gebildet werden. In diesem Fall sind im Haushaltsplan in der jeweils erforderlichen Höhe Zuführungen zu veranschlagen.

(2) Zur Beschlußfassung über die Bildung eines Deckungsstocks ist eine Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rundfunkrates erforderlich.

§ 39

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

(1) Die Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben. Sie dürfen nur für die in diesem Gesetz bestimmten Aufgaben verwendet werden.

(2) Ausgaben sind so zu leisten, wie es zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung der Mittel erforderlich ist. Die Mittel sind so zu bewirtschaften, daß sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die Zweckbestimmung fallen. Sie dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, in Anspruch genommen werden.

(3) Absatz 2 gilt für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen und Stellen entsprechend.

§ 40

Über- und außerplanmäßige Ausgaben, Nachtragshaushalt

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

(2) Der Intendant legt dem Verwaltungsrat halbjährlich die Aufwendungen und Ausgaben gemäß Absatz 1 zur Zustimmung vor. Der Verwaltungsrat unterrichtet den Rundfunkrat durch eine schriftliche Stellungnahme.

(3) Absatz 1 gilt auch für Maßnahmen, durch die für den WDR Verpflichtungen entstehen können, für die Ausgaben im Haushaltsplan nicht oder nicht in ausreichender Höhe veranschlagt sind.

(4) Der WDR hat einen Nachtragshaushaltsplan aufzustellen, wenn

- a) sich zeigt, daß trotz Ausnutzung jeder Einsparungsmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird,
- b) im Betriebshaushalt nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in Höhe von mehr als 5 v. H. der Gesamtausgaben des Betriebshaushalts geleistet werden müssen,
- c) im Finanzplan nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen in Höhe von mehr als 10 v. H. der gesamten Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen des Finanzplans geleistet werden müssen.

(5) Auf den Nachtragshaushaltsplan sind die Vorschriften für den Haushaltsplan mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß sich der Nachtrag auf einzelne Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen und Stellen beschränken kann. Der Nachtragshaushaltsplan ist spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres festzustellen.

§ 41

Jahresabschluß

(1) Der WDR hat einen Jahresabschluß zu erstellen. Der Jahresabschluß besteht aus der Haushaltsrechnung und der Vermögensrechnung, die miteinander zu verbinden und durch einen Geschäftsbericht zu ergänzen sind.

(2) Die Abrechnung des Betriebshaushalts und die Vermögensrechnung haben den für Aktiengesellschaften geltenden Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu entsprechen.

(3) In dem Geschäftsbericht sind insbesondere eingehend zu erläutern:

1. der Jahresabschluß,
2. die Vermögens- und Ertragsverhältnisse des WDR einschließlich seiner Beziehungen zu den Beteiligungsunternehmen,
3. etwaige Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Ablauf des Geschäftsjahres eingetreten sind.

(4) Der Intendant stellt den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht auf. Er legt beide dem Verwaltungsrat vor.

(5) Der Verwaltungsrat prüft den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht. Er legt beide mit einer schriftlichen Stellungnahme dem Rundfunkrat vor; dabei kann er Ergänzungen und Änderungen vorschlagen.

(6) Der Rundfunkrat stellt den Jahresabschluß vorläufig fest und genehmigt den Geschäftsbericht. Er übermittelt beide der Landesregierung und dem Landesrechnungshof.

§ 42

Prüfung des Jahresabschlusses

(1) Der Jahresabschluß und die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung des WDR werden vom Landesrechnungshof nach Maßgabe der folgenden Vorschriften geprüft.

(2) Er prüft insbesondere

1. die Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben, das Vermögen und die Schulden,
2. Maßnahmen, die sich finanziell auswirken können,
3. Verwahrungen und Vorschüsse.

(3) Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des WDR geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten worden ist,

2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und der Jahresabschluß ordnungsgemäß aufgestellt ist,
3. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
4. die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.

§ 43

Prüfungsverfahren

(1) Der Landesrechnungshof bestimmt Zeit und Art der Prüfung. Erhebungen beim WDR kann er durch Beauftragte vornehmen lassen. Er kann Sachverständige hinzuziehen. Die Anstalt beauftragt den Sachverständigen jeweils im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof und trägt die hierdurch verursachten Kosten.

(2) Im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof kann der WDR Teile des Jahresabschlusses durch Wirtschaftsprüfer prüfen lassen; er trägt die hierdurch verursachten Kosten. In diesem Falle sind die Prüfungen des Landesrechnungshofs und des Wirtschaftsprüfers inhaltlich aufeinander abzustimmen.

(3) Der Landesrechnungshof kann nach seinem Ermessen die Prüfung beschränken und Teile der Haushaltsrechnung und der Vermögensrechnung ungeprüft lassen.

(4) Unterlagen, die der Landesrechnungshof zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält, sind ihm vom WDR auf Verlangen innerhalb einer bestimmten Frist zu übersenden oder seinen Beauftragten vorzulegen.

(5) Dem Landesrechnungshof und seinen Beauftragten sind die erbetenen Auskünfte zu erteilen.

§ 44

Feststellung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses

(1) Der Landesrechnungshof teilt das Ergebnis seiner Prüfung nur dem WDR und der Landesregierung als Trägerin der Rechtsaufsicht mit.

(2) Nach Eingang des Prüfungsberichts beim WDR berät der Rundfunkrat auf der Grundlage einer schriftlichen Stellungnahme des Intendanten zum Prüfungsbericht erneut den Jahresabschluß. Für die erneute Beratung kann der Rundfunkrat den Verwaltungsrat um gutachtliche Stellungnahme zu Prüfungsfeststellungen des Landesrechnungshofs bitten.

(3) Nach der Beratung stellt der Rundfunkrat den Jahresabschluß endgültig fest. Er übermittelt den Jahresabschluß mit dem Geschäftsbericht dem Intendanten und dem Verwaltungsrat.

(4) Nach Abschluß des Verfahrens hat der Intendant im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen:

1. eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluß,
2. eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Geschäftsberichts,
3. die vom Landesrechnungshof für nicht erledigt erklärten Teile des Prüfungsberichts und die dazu vom Rundfunkrat beschlossenen Stellungnahmen,
4. die das gesetzliche Verfahren beendenden Beschlüsse des Rundfunkrates.

§ 45

Gutachten des Landesrechnungshofs

(1) Der Landtag kann ein Jahr vor Ende der Mindestlaufzeit der gesetzlich festgelegten Rundfunkgebühr oder, wenn ein Antrag auf Erhöhung der Rundfunkgebühr vorliegt, den Landesrechnungshof mit einer gutachtlichen Stellungnahme zur Finanzlage der Anstalt unter Berücksichtigung einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung beauftragen.

Das Gutachten bezieht wesentliche Erkenntnisse des Landesrechnungshofs aus der Prüfung der Jahresabschlüsse ein.

(2) Der WDR hat dem Landesrechnungshof auf Anforderung die zur Durchführung der gutachtlichen Stellungnahme notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Dem WDR ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gutachten des Landesrechnungshofs zu geben.

§ 46

Unabhängige Sachverständigenkommission

(1) Der Landtag kann ein Jahr vor Ende der Mindestlaufzeit der gesetzlich festgelegten Rundfunkgebühr oder, wenn ein Antrag auf Erhöhung der Rundfunkgebühr vorliegt, eine unabhängige Sachverständigenkommission berufen, die ihn bei der Entscheidung über die Festsetzung der Rundfunkgebühr berät.

(2) Die Sachverständigenkommission besteht aus bis zu fünf Persönlichkeiten, die besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten der Betriebswirtschaft, des öffentlichen Finanzwesens, der Unternehmensorganisation oder des Journalismus besitzen sollen. Sie sind Weisungen nicht unterworfen und dürfen keine Sonderinteressen verfolgen.

§ 47

Beteiligung an Unternehmen

(1) An einem Unternehmen, das einen gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Zweck zum Gegenstand hat, darf sich der WDR beteiligen, wenn

1. dies zu seinen gesetzlichen Aufgaben gehört,
2. das Unternehmen die Rechtsform einer juristischen Person besitzt,
3. die Satzung des Unternehmens einen Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ vorsieht.

Dies gilt nicht für solche Beteiligungen, die nur vorübergehenden unmittelbaren Programmzwecken dienen.

(2) Bei der Beteiligung hat sich der WDR durch geeignete Abmachungen den nötigen Einfluß auf die Geschäftsführung des Unternehmens, insbesondere eine angemessene Vertretung im Aufsichtsgremium zu sichern. Eine Prüfung der Betätigung der Anstalt bei dem Unternehmen unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen ist auszubedingen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für juristische Personen des Privatrechts, die vom WDR begründet werden oder deren Geschäftsanteile sich ausschließlich in der Hand der Anstalt befinden.

(4) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Beteiligungen des WDR auch an gemeinnützigen Rundfunkunternehmen.

§ 48

Verwendung von Überschüssen

(1) Verfügungen über einen Überschuß, der sich nach Abzug der Ausgaben einschließlich der Zuführungen zu Rücklagen ergibt, bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(2) Der Überschuß ist insbesondere zu verwenden

1. für Zwecke des WDR,
2. für kulturelle Einrichtungen und Zwecke, die
 - a) entweder mittelbar oder unmittelbar der Förderung des WDR und seiner Leistungen oder
 - b) allgemeinen kulturfördernden Zwecken im Lande Nordrhein-Westfalen dienen.

IV. Datenschutz

§ 49

Geltung von Datenschutzvorschriften

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweils geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden.

§ 50

Datenverarbeitung für publizistische Zwecke

(1) Werden personenbezogene Daten durch den WDR ausschließlich zu eigenen publizistischen Zwecken verarbeitet, gelten nur die für die Datensicherung maßgebli-

chen Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Führt die publizistische Verwendung personenbezogener Daten zu Gegendarstellungen der Betroffenen, so sind diese Gegendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.

(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so kann der Betroffene Auskunft über die der Berichterstattung zugrundeliegenden zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann verweigert werden, soweit aus den Daten auf die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann. Der Betroffene kann die Berichtigung oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen.

§ 51

Datenschutz bei Spartenprogrammen

(1) Personenbezogene Daten über die Inanspruchnahme von Spartenprogrammen (§ 3 Abs. 6) dürfen nur abgefragt und gespeichert werden, soweit und solange diese erforderlich sind, um

1. diese Programme dem Teilnehmer zugänglich zu machen (Verbindungsdaten),
2. die Abrechnung der für die Inanspruchnahme dieser Programme vom Teilnehmer zu leistenden Gebühr zu ermöglichen (Abrechnungsdaten).

(2) Die Speicherung der Abrechnungsdaten (Absatz 1 Nr. 2) darf Zeitpunkt, Dauer, Art, Inhalt und Häufigkeit bestimmter vom einzelnen Teilnehmer in Anspruch genommener Spartenprogramme nicht erkennen lassen, es sei denn, der Teilnehmer beantragt eine andere Art und Weise der Speicherung. An Dritte dürfen diese Abrechnungsdaten nur auf Grund einer besonderen Rechtsvorschrift übermittelt werden, an den WDR nur, soweit die Übermittlung zur Erhebung der von den einzelnen Teilnehmern zu leistenden Gebühr erforderlich ist. Die Abrechnungsdaten sind zu löschen, sobald sie für Zwecke der Abrechnung nicht mehr erforderlich sind. Verbindungsdaten gemäß Absatz 1 Nr. 1 im übrigen sind nach Ende der jeweiligen Verbindung zu löschen; ihre Übermittlung an Dritte einschließlich des WDR ist unzulässig.

(3) Die Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und Sperrungsansprüche des Betroffenen nach Datenschutzrecht bleiben unberührt. Der Betroffene hat ferner Anspruch auf Löschung der Abrechnungs- und Verbindungsdaten, soweit diese nach Absatz 2 zu löschen sind.

(4) Wer Abrechnungs- und Verbindungsdaten abfragt und speichert, hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die über die Vorschriften der Datenschutzgesetze hinaus erforderlich sind, um sicherzustellen, daß die Verbindungsdaten unmittelbar nach Ende der Verbindung gemäß Absatz 2 Satz 4 und daß die Abrechnungsdaten gemäß Absatz 2 Satz 3 gelöscht werden.

(5) Die für die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen und der Bestimmungen der Datenschutzgesetze jeweils zuständigen Stellen arbeiten zur Gewährleistung des Datenschutzes zusammen. Sie gehen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse wechselseitig Hinweisen auf Verstöße gegen Datenschutzvorschriften nach und unterrichten sich wechselseitig über das Ergebnis ihrer Prüfung über die zuständige oberste Landesbehörde.

§ 52

Beauftragter für den Datenschutz des WDR

(1) Der Rundfunkrat bestellt einen Beauftragten für den Datenschutz des WDR. Dieser ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Im übrigen untersteht er der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates.

(2) Der Beauftragte für den Datenschutz des WDR überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Gesetzes, des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit der Anstalt. Er kann auch weitere Aufgaben innerhalb der Anstalt übernehmen; Absatz 1 Satz 2 findet insoweit keine Anwendung.

(3) Stellt der Beauftragte für den Datenschutz des WDR Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder anderer Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so teilt er diese dem Intendanten zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist mit (Beanstandungen). Gleichzeitig unterrichtet er den Rundfunkrat.

(4) Der Beauftragte für den Datenschutz des WDR kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme des Intendanten verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre Behebung sichergestellt ist.

(5) Mit der Beanstandung kann der Beauftragte für den Datenschutz des WDR Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.

(6) Die vom Intendanten (Absatz 3 Satz 1) abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die auf Grund der Beanstandung des Beauftragten für den Datenschutz des WDR getroffen worden sind. Der Intendant leitet dem Rundfunkrat eine Abschrift seiner Stellungnahme an den Beauftragten für den Datenschutz des WDR zu.

(7) Der Beauftragte für den Datenschutz des WDR erstattet dem Rundfunkrat jährlich zum 31. März einen Bericht über seine Tätigkeit.

V. Aufsicht

§ 53

Rechtsaufsicht

(1) Die Landesregierung führt die Rechtsaufsicht über den WDR.

(2) Die Landesregierung ist im Rahmen der Rechtsaufsicht berechtigt, ein von ihr im Einzelfall bestimmtes Organ des WDR durch schriftliche Mitteilung auf Maßnahmen oder Unterlassungen im Betrieb des WDR hinzuweisen, die dieses Gesetz verletzen.

(3) Wird die Gesetzeswidrigkeit innerhalb einer von der Landesregierung zu setzenden angemessenen Frist nicht behoben, so weist die Landesregierung den WDR an, auf seine Kosten diejenigen Maßnahmen durchzuführen, die die Landesregierung im einzelnen festzulegen hat. Gegen diese Anweisung kann der WDR Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben. Ein Vorverfahren findet nicht statt.

(4) Maßnahmen nach Absätzen 2 und 3 sind erst zulässig, wenn die zuständigen Organe des WDR die ihnen obliegende Aufsicht in angemessener Frist nicht wahrnehmen oder wenn weitergehende Rechtsaufsichtsmaßnahmen der Landesregierung erforderlich sind. Die Landesregierung ist berechtigt, den Anstaltsorganen im Einzelfall eine angemessene Frist zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflichten zu setzen.

(5) Die auf Grund dieser Bestimmung getroffenen Maßnahmen dürfen das Recht der freien Meinungsäußerung nicht verletzen.

VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 54

Erste Sitzung des Rundfunkrates, des Verwaltungsrates und des Schulrundfunkausschusses

(1) Die ordnungsgemäße Entsendung der Mitglieder des ersten Rundfunkrates wird vom Ministerpräsidenten festgestellt; er beruft die erste Sitzung des Rundfunkrates ein und leitet sie bis zur Wahl des/der Vorsitzenden.

(2) Die erste Sitzung des ersten Verwaltungsrates und des ersten Schulrundfunkausschusses wird von dem/der Vorsitzenden des Rundfunkrates einberufen und bis zur Wahl des/der jeweiligen Vorsitzenden geleitet.

(3) Die Amtszeit des ersten Verwaltungsrates dauert drei Jahre.

§ 55

Anwendung des Landespersonalvertretungsgesetzes

(1) Das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden.

(2) § 66 Abs. 7 Satz 4 LPVG gilt in den Fällen des § 72 Abs. 1 Satz 1 LPVG entsprechend, soweit es sich um Angelegenheiten von Beschäftigten handelt, die maßgeblich an der Programmgestaltung beteiligt sind.

(3) In den in Absatz 2 bestimmten Fällen entscheidet der Intendant endgültig.

(4) § 72 Abs. 1 Satz 1 LPVG gilt nicht für Beschäftigte, die auf Grund eines Tarifvertrages auf Produktionsdauer beschäftigt werden.

§ 56

Änderung des Landespresseggesetzes

§ 26 des Landespresseggesetzes NW vom 24. Mai 1966 (GV. NW. S. 340), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für den Rundfunk gelten die §§ 4 und 9 Abs. 1 entsprechend.“

2. Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

3. Absatz 4 wird Absatz 2.

§ 57

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ vom 25. Mai 1954 (GS. NW. S. 446), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 251), außer Kraft.

Düsseldorf, den 19. März 1985

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Schnoor

Für den Kultusminister
der Minister für Wissenschaft
und Forschung
Rolf Krumsiek

- GV. NW. 1985 S. 237.

2251

**Gesetz
über die vorläufige Weiterverbreitung
von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen
(VorlWeiterverbreitungsG NW)**

Vom 19. März 1985

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Vorläufige Weiterverbreitung

(1) Zur Erprobung der Nutzung neuer Kommunikationstechniken ist es bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1987, nach Maßgabe dieses Gesetzes gestattet, neben den für Nordrhein-Westfalen gesetzlich bestimmten und den im Betriebsbereich einer Kabelanlage empfangbaren Rundfunkprogrammen auch herangeführte Rundfunkprogramme in Kabelanlagen weiterzuberbreiten.

(2) Die Weiterverbreitung muß inhaltlich unverändert, vollständig und zeitgleich erfolgen.

§ 2

Voraussetzungen für die Weiterverbreitung

(1) Die weiterverbreiteten Rundfunkprogramme müssen den gesetzlichen Vorschriften des Ursprungslandes und den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen. Sie haben die Würde des Menschen und die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten. Sie dürfen nicht brutale und gewaltverherrlichende oder -verharmlosende oder pornographische Darbietungen enthalten, zum Krieg oder Rassenhaß aufstacheln oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden. Die Bestimmungen zum Schutz der Jugend und der persönlichen Ehre sind zu beachten.

(2) Die Gesamtheit der in einer Kabelanlage neben den öffentlich-rechtlichen Programmen weiterverbreiteten Rundfunkprogramme soll die Vielfalt der bestehenden Meinungen im Rundfunk in möglichstster Breite und Vollständigkeit zum Ausdruck bringen.

(3) Werbung ist vom übrigen Rundfunkprogramm deutlich zu trennen und darf 20% der täglichen Sendezeit nicht überschreiten; lokale Werbung ist unzulässig. Fernsehwerbung darf nur in Blöcken verbreitet werden. Zusammenhängende, in sich abgeschlossene Programmbeiträge dürfen nicht durch Werbeeinblendungen unterbrochen werden. Rundfunkprogramme, die gegen besonderes Entgelt angeboten werden, dürfen keine Werbung enthalten.

(4) Werbung, die sich auch an Kinder oder Jugendliche richtet, darf nicht deren Unerfahrenheit mißbräuchlich ausnutzen. Sendungen, die von einem Dritten finanziell gefördert werden (Sponsor), sind neben der übrigen Werbung nur zulässig, wenn der Name des Sponsors am Anfang und am Ende der Sendung angegeben wird und die Sendung in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit seinen wirtschaftlichen Interessen steht.

§ 3

Anzeigepflicht und Bestätigung

(1) Der Anbieter eines Rundfunkprogramms oder der Betreiber einer Kabelanlage hat dem Rundfunkausschuß die Weiterverbreitung eines herangeführten Rundfunkprogramms vorher anzuzeigen. Die Anzeige muß die Art des Rundfunkprogramms (Vollprogramm, Spartenprogramm, Programm gegen besonderes Entgelt) und die Kabelanlage bezeichnen, in der das Rundfunkprogramm weiterverbreitet werden soll; sie muß angeben, wer Anbieter des Rundfunkprogramms und Betreiber der Kabelanlage ist. Der Anzeigende muß ferner gegenüber dem Rundfunkausschuß glaubhaft machen, daß der Weiterverbreitung Urheberrechte Dritter nicht entgegenstehen; er muß schriftlich erklären, daß er den Rundfunkausschuß von Urheberrechtsansprüchen Dritter freistellt.

(2) Die Weiterverbreitung ist nur zulässig, wenn der Rundfunkausschuß dem Anzeigenden schriftlich bestätigt hat, daß dieses Gesetz der Weiterverbreitung in der Kabelanlage nicht entgegensteht.

§ 4

Rangfolge bei Kapazitätsengpässen

(1) Erlaubt die zur Verfügung stehende Kapazität nicht die gleichzeitige Weiterverbreitung aller empfangbaren und herangeführten Rundfunkprogramme, so ist folgende Rangfolge einzuhalten:

1. Für Nordrhein-Westfalen gesetzlich bestimmte Rundfunkprogramme,
2. mit durchschnittlichem Antennenaufwand im Betriebsbereich der Kabelanlage empfangbare Rundfunkprogramme (ortsübliche Rundfunkprogramme),
3. mit besonderem Antennenaufwand empfangbare Rundfunkprogramme und solche Rundfunkprogramme, deren der Kabelanlage zugeordnete Empfangseinrichtungen sich in einer räumlich angemessenen Entfernung von der Kabelanlage befinden,
4. herangeführte Rundfunkprogramme, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes veranstaltet werden,
5. weitere deutschsprachige Rundfunkprogramme,
6. fremdsprachige Rundfunkprogramme.

Bei den nach Satz 1 Nrn. 3 bis 6 gleichrangigen Rundfunkprogrammen haben Rundfunkprogramme, die der Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung dienen (Vollprogramme), den Vorrang vor Rundfunkprogrammen mit im wesentlichen gleichartigem Nutzungsinhalt (Spartenprogramme). Zu den gesetzlich bestimmten Programmen im Sinne von Satz 1 Nr. 1 gehören auch die im Versuchsgebiet des Modellversuchs mit Breitbandkabel (VersuchsgebietsVO vom 15. Juni 1984, GV. NW. S. 401) verbreiteten Rundfunkversuchsprogramme.

(2) Reicht die Kapazität einer Kabelanlage nicht aus, um alle nach Absatz 1 gleichrangigen Rundfunkprogramme weiterzuverbreiten, so entscheidet der Rundfunkausschuß unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 2, welches der gleichrangigen Rundfunkprogramme weiterverbreitet werden kann.

(3) Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Rangfolge nach Absatz 1 dazu führt, daß die Anforderungen aus § 2 Abs. 2 nicht erfüllt werden.

§ 5

Untersagung

(1) Der Rundfunkausschuß kann die Weiterverbreitung eines herangeführten Rundfunkprogramms untersagen

- a) vor Beginn der Weiterverbreitung, wenn feststeht, daß die Anforderungen nach § 2 Abs. 3 und 4 nicht erfüllt werden,
- b) nach Beginn der Weiterverbreitung,
 - aa) wenn Rundfunkprogramme gegen dieses Gesetz verstoßen und der Rundfunkausschuß dies zuvor mindestens zweimal förmlich festgestellt und öffentlich bekanntgemacht hat,
 - bb) wenn Rundfunkprogramme wiederholt schwerwiegend gegen dieses Gesetz verstoßen.

(2) Gegen Entscheidungen nach Absatz 1 und § 4 Abs. 2 und 3 ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet, ohne daß es eines Vorverfahrens bedarf.

§ 6

Rundfunkausschuß

(1) Der Rundfunkausschuß besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Landesregierung berufen werden. Mindestens ein Mitglied muß über langjährige Erfahrungen im Rundfunkbereich verfügen, ein weiteres Mitglied muß die Befähigung zum Richteramt besitzen.

(2) Mitglieder der Organe oder Beschäftigte eines Rundfunkveranstalters, Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung und Bedienstete der obersten Bundes- oder Landesbehörden können nicht in den Rundfunkausschuß berufen werden. Dasselbe gilt für Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundestages, eines Landtages oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft.

(3) Die Mitglieder des Rundfunkausschusses sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Rundfunkausschusses endet mit dem Außerkrafttreten dieses Gesetzes. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu berufen.

(5) Der Rundfunkausschuß entscheidet mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Die Mitglieder des Rundfunkausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung, auf Ersatz von Reisekosten und auf Tage- und Übernachtungsgelder in gleicher Höhe wie die Mitglieder des Verwaltungsrates des Westdeutschen Rundfunks Köln. Der Rundfunkausschuß bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von der Landesregierung einzurichtenden Geschäftsstelle. Die Kosten des Rundfunkausschusses einschließlich der Geschäftsstelle werden vom Land getragen.

§ 7

Erfahrungsbericht

Der Rundfunkausschuß legt der Landesregierung jeweils zum 31. Dezember einen Erfahrungsbericht über die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen nach diesem Gesetz und über von ihm getroffene Entscheidungen vor.

§ 8

Haushaltsrechtliche Ermächtigung

Der Finanzminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuß im Haushaltsjahr 1985 für die Aufgaben des Rundfunkausschusses und seiner Geschäftsstelle die erforderlichen Stellen zusätzlich einzurichten und die erforderlichen Haushaltsmittel zu bewilligen.

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1987 außer Kraft.

Düsseldorf, den 19. März 1985

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

- GV. NW. 1985 S. 248.

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359